

Satzung
zur Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten
in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft
der Stadt Zeulenroda-Triebes
(Kita-Beitragsatzung ZR-T)

Vom 09.02.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes in seiner Sitzung am 31.01.2018 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle gemeinschaftlich geführten Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes.

§ 2
Beitragserhebung

Die Stadt Zeulenroda-Triebes erhebt gemäß § 11 der Kita-Benutzer-Satzung ZR-T für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3
Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4
Entstehen und Ende der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Während der individuellen Eingewöhnungszeit werden für maximal 2 Wochen keine Elternbeiträge nach § 7 dieser Satzung erhoben.

§ 5
Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat zum 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 6
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 28. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Zahlung soll in der Regel unbar und vorzugsweise per Lastschrift einzug erfolgen.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen oder aus sonstigen Gründen (z.B. Schulkontingenztagen), geschlossen bleibt.
- (4) Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so wird bei einer Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat fällig. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats wird die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat fällig.
- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder aufgrund eines Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf schriftlichem Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Elternbeiträge unberührt.
- (6) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung bis zum 15. des laufenden Monats abgemeldet, ist die Hälfte des maßgeblichen Elternbeitrages für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des laufenden Monats fällig. Bei Abmeldung nach dem 15. des Monats wird der volle Elternbeitrag des laufenden Monats fällig. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Wechselt ein Kind auf Grund des Schuleintritts von der Kita-Betreuung in die Kita-Hort-Betreuung ergibt sich aus der Regelung des § 5 dieser Satzung eine Beitragspflicht ab dem ersten Schultag. Sofern die Kita-Hort-Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit endet und die Elternbeitragspflicht beginnt, keinen vollen Monat umfasst, wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat ab ersten Schultag des Monats bis Monatsende multipliziert.

§ 7
Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl und nach der Benutzungsdauer der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Kinder einer Familie gelten auch die Kinder, die einen Grundschulhort der Stadt Zeulenroda-Triebes besuchen. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) In den Elternbeiträgen sind keine Kosten für die Verpflegung enthalten. Verpflegungskosten unterliegen einer separaten Regelung.
- (3) Der Betreuungsumfang gliedert sich in
 - Halbtagsbetreuung (bis 5 Stunden) in der Zeit bis 12:00 Uhr und
 - Ganztagsbetreuung über 5 Stunden innerhalb der Öffnungszeit.
- (4) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

ab Inkrafttreten der Satzung:

Staffelung für Kinder bis Schuleintritt

1. Kind		2. Kind		3. Kind		4. und jedes weitere Kind
bis 5 Std.	über 5 Std.	bis 5 Std.	über 5 Std.	bis 5 Std.	über 5 Std.	
81 €	135 €	57 €	95 €	24 €	41 €	kostenfrei

Staffelung für Kinder im Grundschulalter

1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
61 €	43 €	18 €	kostenfrei

ab 01.01.2019:

Staffelung für Kinder bis Schuleintritt

1. Kind		2. Kind		3. Kind		4. und jedes weitere Kind
bis 5 Std.	über 5 Std.	bis 5 Std.	über 5 Std.	bis 5 Std.	über 5 Std.	
84 €	140 €	59 €	98 €	25 €	42 €	kostenfrei

Staffelung für Kinder im Grundschulalter

1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. und jedes weitere Kind
63 €	44 €	19 €	kostenfrei

- (5) Für Gastkinder wird ein Tagessatz auf der Grundlage von 1/20 des Elternbeitrages für ein 1. Kind mit einem Betreuungsumfang von über 5 Stunden fällig.
- (6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung ohne Vorliegen eines triftigen Grundes nicht abgeholt, wird pro angefangene halbe Stunde ein Betrag von 10 v.H. des Elternbeitrages für ein 1. Kind mit einem Betreuungsumfang von über 5 Stunden zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

§ 8

Folgen bestehender Beitragsschulden

Werden Elternbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft nach Anhörung der Eltern die Stadt Zeulenroda-Triebes in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Sollten die entstandenen Beitragsschulden nicht innerhalb von zwei Monaten beglichen sein, gilt der Ausschluss ab dem darauffolgenden Monat als Abmeldung.

§ 9

Festlegung der Beiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes erlässt mit Abschluss eines Betreuungsvertrages jährlich einen Bescheid,

aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

- (2) Die Anzahl der in Kindereinrichtungen betreuten Kinder der Familie ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis bis zum 28. des Monats nicht erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein 1. Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der betreuten Kinder der Familie sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis bis zum 28. des Monats erbracht, werden die Elternbeiträge für den Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Änderung angezeigt wird. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehenen Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Benutzersatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die Daten spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind gelöscht.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zeulenroda-Triebes (Kindertageseinrichtungs-Beitragssatzung) (BVZTö-126-2010 vom 03.12.2010; bekannt gemacht im Gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf, Jahrgang 5, Nr. 14, Erscheinungstag 15.12.2010) außer Kraft.
- (2) Paragraf 5 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 09.02.2018

Weinlich
Bürgermeister

Siegel